

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

1. Neskrid: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung [nach niederländischem Recht] Neskrid 4Allfeet B.V. (Handelsregister: KvK 57976791).
2. Der Kunde: der (beabsichtigte) Vertragspartner von Neskrid.
3. Vertrag: der zwischen Neskrid und dem Kunden geschlossene Vertrag.
4. Bedingungen: die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Artikel 2. Zustandekommen des Vertrages

1. Ein Vertrag kommt dadurch zustande, dass Neskrid dem Kunden eine Auftragsbestätigung (mit Liefer- und Verpackungsanweisungen für den Kunden) über eine vom Kunden im Online-Bestellsystem von Neskrid aufgegebenen Bestellung zusendet.
2. Änderungen/Ergänzungen des Vertrages können nur schriftlich vereinbart werden. Sämtliche Kosten und Preiserhöhungen, die mit Änderungen/Ergänzungen des Vertrages verbunden sind, gehen zu Lasten des Kunden.
3. Neskrid behält sich das Recht vor, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preise einseitig zu ändern.
4. Stehen Bestimmungen in einem Angebot oder einer Vertragsbestätigung im Widerspruch zu Bestimmungen in den Bedingungen, so haben die Ersteren Vorrang.
5. Aus Informationen in Angeboten, Prospekten, Werbematerialien oder auf der Website von Neskrid kann der Kunde keine Rechte ableiten.

Artikel 3. Verpflichtungen von Neskrid

1. Neskrid liefert, wenn keine besonderen Normen oder Vorschriften vereinbart wurden, gemäß dem, was Neskrid angemessenerweise als vereinbart annehmen konnte.
2. Die von Neskrid angebotene Ware kann geringfügig von den Mustern, Modellen oder Abbildungen abweichen, die Neskrid dem Kunden zur Verfügung stellt oder gestellt hat. Muster, Modelle und Abbildungen sind unverbindlich, und die verwendeten Materialien können in Farbe, Größe, Qualität und anderen Produkt- und Materialeigenschaften abweichen. Solche Abweichungen können nicht als Mangel seitens Neskrid angesehen werden.
3. Neskrid bietet dem Kunden keine Garantien für die Qualität oder (besondere) Eigenschaften der Ware, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Derartige Garantien können vom Kunden nur in Anspruch geltend gemacht werden, wenn er selbst alle seine (Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber Neskrid erfüllt hat.
4. Die für Neskrid geltenden Fristen sind keine Endfristen, es sei denn, die Parteien haben in dem Vertrag ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Eine vereinbarte Laufzeit beginnt für Neskrid erst, wenn der Vertrag abgeschlossen wurde und alle für die Vertragsdurchführung notwendigen Daten und Materialien (z. B. Leisten) im Besitz von Neskrid sind. Eine vereinbarte Frist, die für Neskrid gilt, verlängert sich mindestens um die Anzahl der Tage, die zwischen dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages und dem Zeitpunkt, zu dem alle für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Daten in den Besitz von Neskrid gelangt sind, verstrichen sind.

Artikel 4. Verpflichtungen des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, Neskrid auf erste Anforderung und von sich aus alle Informationen zu erteilen, die für die Durchführung des Vertrages benötigt werden.
2. Wenn nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Mehrwertsteuer, Transport und Verpackung.

3. Alle Kosten und Preiserhöhungen, die sich aus auf mündlichen oder schriftlichen Wunsch des Kunden vorgenommenen Ergänzungen und/oder Änderungen des Vertrages und/oder der Spezifikationen der zu liefernden Ware ergeben, gehen vollständig zu Lasten des Kunden.
4. Alle Kosten, die sich aus Umständen ergeben, die Neskrid bei Abschluss des Vertrages angemessenerweise nicht berücksichtigen musste, gehen zu Lasten des Kunden.
5. Die Rücksendung von Produkten an Neskrid ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Neskrid zulässig.
6. Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Zahlungen des Kunden an Neskrid spätestens dreißig (30) Tage nach Rechnungsdatum ohne Aufrechnung in Euro auf ein von Neskrid zu benennendes Bankkonto zu leisten. Es handelt sich um eine „Erfüllungsfrist“ im Sinne von Artikel 6:83 Buchstabe a) des [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuchs.
7. Wenn von Neskrid angegeben, ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, (auch) auf andere Weise als in bar zu zahlen, z. B. - aber nicht darauf beschränkt - durch Überlassung der Ware (Inzahlungnahme).
8. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Kunde von Rechts wegen in Verzug, was in jedem Fall die folgenden Folgen hat:
 - a. Der Kunde schuldet Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat auf die ausstehende(n) Rechnung(en).
 - b. Der Kunde schuldet außergerichtliche Inkassokosten in Höhe von 15 % der ausstehenden Rechnung(en), mindestens jedoch 250,00 €.
 - c. Wenn Neskrid den Kunden in Bezug auf seine Zahlungsverpflichtungen gerichtlich belangt, werden dem Kunden zusätzlich zu dem, was in den vorstehenden Absätzen geregelt ist, die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt, die Neskrid in diesem Zusammenhang entstehen (z. B. Anwaltskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gerichtskosten usw.).
9. Vom Kunden geleistete Zahlungen dienen immer zuerst zur Reduzierung aller fälligen Kosten und Zinsen und anschließend der am längsten ausstehenden Rechnungen, auch wenn der Kunde angibt, dass sich die Zahlung auf (eine) spätere Rechnung(en) bezieht.

Artikel 5. Qualität und Beschwerden

1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort bei Lieferung (spätestens innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt) auf Menge, Qualität, sichtbare Schäden, Eigenschaften oder Mängel zu überprüfen und dies Neskrid schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Bestell- und/oder Rechnungsnummer und mit Übersendung (einer Kopie) des Frachtbriefs mitzuteilen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Waren vertragsgemäß sind.
2. Auf andere als die im vorstehenden Absatz genannten Mängel kann sich der Kunde nicht mehr berufen, wenn er nicht innerhalb von sieben (7) Tagen, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder angemessenerweise hätte entdecken müssen, schriftlich bei Neskrid reklamiert hat.
3. Wenn der Kunde die Waren ganz oder teilweise verarbeitet oder verarbeiten lässt und/oder der Kunde nicht mehr im Besitz der Waren ist, hat der Kunde die Waren genehmigt. In einem solchen Fall ist die Haftung von Neskrid erloschen.

Artikel 6. Lieferung

1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Waren EXW (Ex-Works, Ab Werk) gemäß der neuesten Fassung der Incoterms.
2. Das Risiko in Bezug auf die Waren geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Kunden über.
3. Neskrid kann die Ware in Teilmengen (Teillieferungen) liefern.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware abzunehmen.
5. Bei Lieferung ab Werk von Neskrid beginnt die Abnahmeverpflichtung mit der Mitteilung von Neskrid, dass die Ware abnahmebereit ist; der Kunde muss die Ware sodann spätestens innerhalb einer Frist von sieben (7) Tagen abholen.

6. Im Falle einer Lieferung an die Adresse des Kunden muss die Ware zu dem Zeitpunkt abgenommen werden, zu dem sie von Neskrid an diese Adresse geliefert wird. Im Falle, dass nicht ausdrücklich schriftlich eine Lieferadresse vereinbart wurde, ist Neskrid berechtigt, die Ware an die Neskrid bekannte oder aus dem Handelsregister ersichtliche Adresse des Kunden zu liefern.
7. Nimmt der Kunde die Ware nicht oder nicht fristgerecht ab, gerät er ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug. In diesem Fall ist Neskrid berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern oder zu einem unter den gegebenen Umständen angemessenen Preis an einen Dritten zu verkaufen. Der Kunde bleibt für den vollen Kaufpreis und die Lieferkosten haftbar, unbeschadet der Bestimmungen an anderer Stelle in den allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wenn Neskrid die Ware an einen Dritten verkauft, kann Neskrid beschließen, den vom Kunden geschuldeten Betrag um den Nettoerlös aus dem Verkauf an den Dritten zu reduzieren.

Artikel 7. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung erfolgt unter erweitertem Eigentumsvorbehalt. Die von Neskrid gelieferte Ware bleibt Eigentum von Neskrid, bis der Kunde seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen aus den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen (einschließlich der Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen oder (Inkasso-)Kosten) oder aus anderen Gründen gegenüber Neskrid erfüllt hat. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Ware, solange er seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Neskrid nicht erfüllt hat, mit Sorgfalt zu behandeln, zu versichern und nicht zu verpfänden, zu verarbeiten, zu übereignen oder an Dritte weiterzugeben. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird der gesamte Kaufpreis aus dem Vertrag sofort fällig und zahlbar.
2. Im Falle, dass der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber Neskrid nicht erfüllt, ist Neskrid berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware sofort zurückzunehmen. Soweit erforderlich, gewährt der Kunde Neskrid auf erste Anforderung unverzüglich Zutritt zu Gebäuden und/oder Grundstücken, die im Eigentum des Kunden stehen oder von ihm verwaltet werden, damit Neskrid sein Eigentum wieder in Besitz nehmen kann.
3. Zahlungen des Kunden werden zunächst und so weit wie möglich auf Forderungen von Neskrid, für die kein Eigentumsvorbehalt gilt, angerechnet.

Artikel 8. Höhere Gewalt

1. Wenn Neskrid seine Verpflichtungen gegenüber dem Kunden aufgrund eines nicht Neskrid zurechenbaren Versäumnisses nicht erfüllt, liegt höhere Gewalt vor. Unter höhere Gewalt fallen, zusätzlich zu dem, was in Gesetz und Rechtsprechung diesbezüglich verstanden wird, alle äußeren - vorhersehbaren und unvorhersehbaren - Ursachen, auf die Neskrid keinen Einfluss ausüben kann, wodurch die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise verhindert wird oder wodurch die Erfüllung der Verpflichtungen angemessenerweise nicht von Neskrid verlangt werden kann, unabhängig davon, ob dieser Umstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar war. Zu diesen Umständen gehören unter anderem: Streik, Aussperrung, Brand, Maschinenstillstand, Stagnation oder andere Probleme in der Produktion bei den Zulieferern von Neskrid und/oder behördliche Maßnahmen (z. B. Rückrufaktionen) sowie das Fehlen einer einzuholenden behördlichen Genehmigung.
2. Im Fall von höherer Gewalt:
 - a. ist der Kunde nicht berechtigt, den Vertrag aufzulösen, und
 - b. wird die Erfüllung der Verpflichtungen von Neskrid für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt, und
 - c. hat der Kunde keinen Anspruch auf (Schadens-)Ersatz, und zwar auch dann nicht, wenn Neskrid infolge der höheren Gewalt einen Vorteil haben sollte.
3. Wenn ein Zustand höherer Gewalt 2 (zwei) Monate angedauert hat, ist Neskrid berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich aufzulösen.

Artikel 9. Gewerbliches und geistiges Eigentum

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, behält Neskrid die Urheberrechte, Patentrechte und alle anderen Rechte des gewerblichen und/oder geistigen Eigentums an den von ihr gelieferten Waren, Angeboten, Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, (Test-)Modellen, Rezepturen, Software usw.
2. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, verbleiben die Rechte an den in diesem Artikel genannten Sachen und Daten bei Neskrid, unabhängig davon, ob dem Kunden für deren Anfertigung Kosten in Rechnung gestellt wurden.
3. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist es dem Kunden nicht gestattet, mit dem Namen, dem Logo etc. von Neskrid zu werben.
4. Alle mündlichen oder schriftlichen Informationen, die Neskrid dem Kunden zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum von Neskrid und dürfen vom Kunden nur für den Zweck verwendet werden, für den sie erteilt wurden.
5. Der Kunde darf Informationen von Neskrid in keiner Weise an Dritte weitergeben, es sei denn, dies ist im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich, und auch dann nur, wenn und soweit eine Geheimhaltungsverpflichtung vereinbart wurde.

Artikel 10. Haftung des Kunden

1. Der Kunde ist für die von ihm oder in seinem Namen in das Online-Bestellsystem von Neskrid eingegebenen Daten, erteilten Informationen wie vorgeschriebene Konstruktionen, Materialien und Arbeitsmethoden oder erteilte Aufträge, Anweisungen und Instruktionen verantwortlich.
2. Der Kunde haftet für alle Schäden, die sich aus Fehlern in den von ihm erteilten Informationen wie vorgenannt oder aus Mängeln an den von ihm zur Verfügung gestellten oder vorgeschriebenen Gegenständen, Baustoffen, Materialien oder Werkzeugen ergeben.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware so zu verkaufen, wie von Neskrid geliefert, und unter der Marke, dem Logo und der Verpackung von Neskrid. Der Kunde haftet für alle Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ergeben.
4. Der Kunde stellt Neskrid von Schadensersatzansprüchen Dritter im vorgenannten Sinne frei.
5. Die Folgen der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen (durch Neskrid oder Dritte) gehen zu Lasten des Kunden, unabhängig davon, ob die Ursache/Notwendigkeit der Einhaltung vom Kunden, von Neskrid oder von einem Dritten zu vertreten ist. Neskrid haftet dem Kunden gegenüber nicht für Schäden, die sich aus der Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen ergeben, und der Kunde ist verpflichtet, auf erste Anforderung von Neskrid an der Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen mitzuwirken und Neskrid alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die Neskrid durch die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen entstehen.
6. Der Kunde haftet für Schäden, die durch von ihm oder in seinem Auftrag von Dritten ausgeführte Arbeiten oder Lieferungen entstehen.

Artikel 11. Haftung von Neskrid

1. Die kumulative Haftung (oder kumulativen Haftungen), gleich aus welchem Rechtsgrund, kann (können) nicht dazu führen, dass Neskrid dem Kunden einen Geldbetrag zahlen muss, der den tatsächlichen Rechnungsbetrag übersteigt, den der Kunde für den betreffenden Monat, in dem Neskrid haftbar gemacht wird, an Neskrid gezahlt hat, mit Ausnahme der Versandkosten, ist aber auf jeden Fall auf den Betrag begrenzt, für den Neskrid versichert ist und den die Versicherung von Neskrid tatsächlich auszahlt. Die Gesamthaftung von Neskrid ist hierauf beschränkt.

2. Neskrid haftet nicht für indirekte Schäden des Kunden oder eines Dritten im Zusammenhang mit einem Vertrag (oder dessen Ausführung), einer Sache oder einer Dienstleistung von Neskrid, unter anderem einschließlich Folgeschäden, immaterieller Schäden, geschäftlicher Schäden oder Umweltschäden.
3. Der Haftungsausschluss in diesem Artikel gilt nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Neskrid oder leitende Mitarbeiter von Neskrid verursacht wurde.
4. Sofern der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Neskrid oder leitenden Mitarbeitern von Neskrid verursacht wurde, stellt der Kunde Neskrid von allen Ansprüchen Dritter frei, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit (der Nutzung) der Ware stehen, und der Kunde erstattet Neskrid alle Schäden, einschließlich der (Rechts-)Beratungskosten, die Neskrid durch solche Ansprüche entstehen.
5. Der Kunde kann sich auf die Verpflichtungen, die sich aus diesem Artikel ergeben, nur berufen, wenn er selbst alle seine Verpflichtungen gegenüber Neskrid erfüllt hat.
6. Jegliche Ansprüche des Kunden gegenüber Neskrid verjähren spätestens ein Jahr nach Lieferung der an den Kunden verkauften Ware oder nach Ausführung des Vertrages.

Artikel 12. Aussetzung, Aufrechnung und Auflösung

1. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Verpflichtungen auszusetzen oder aufzurechnen.
2. In den folgenden Fällen befindet sich der Kunde von Rechts wegen in Verzug und ist Neskrid berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise - ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention - außergerichtlich aufzulösen:
 - a. wenn der Kunde einen Antrag auf Insolvenz oder (vorläufigen) Zahlungsaufschub stellt, für insolvent erklärt wird, ihm ein (vorläufiger) Zahlungsaufschub gewährt wird oder wenn der Kunde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unter Zwangsverwaltung, Verwaltung oder Vormundschaft gestellt wird;
 - b. wenn der Kunde seinen Betrieb (oder Teile davon) bzw. seine Aktivitäten ganz oder teilweise überträgt, liquidiert, stilllegt oder einstellt;
 - c. wenn eine Sicherungsbeschlagnahme zu Lasten des Kunden erfolgt;
 - d. wenn Neskrid begründeten Anlass zu der Befürchtung hat, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird.
3. Im Falle einer Auflösung durch Neskrid gemäß dem vorstehenden Absatz schuldet der Kunde Neskrid von Rechts wegen eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Kaufpreises (einschließlich Versandkosten), unbeschadet des Rechts von Neskrid, Schadensersatz zu fordern. Abschnitt 6:92 des [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anwendbar.
4. Neskrid ist jederzeit berechtigt, vom Kunden Sicherheiten und/oder Vorauszahlungen für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, dem auf erste Anforderung nachzukommen. Wenn der Kunde keine oder keine ausreichende Sicherheit und/oder keine Vorauszahlung leistet, ist Neskrid berechtigt, den Vertrag aufzulösen. In diesem Fall haftet der Kunde für alle Neskrid entstandenen Schäden.

Artikel 13. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

1. Auf den Vertrag ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.
2. Für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, ist ausschließlich das Gericht von Zeeland-West Brabant zuständig. Darüber hinaus bzw. abweichend davon hat Neskrid das Recht, den Streitfall einem Gericht vorzulegen, das nach nationalem, internationalem oder supranationalem (z. B. europäischem) Recht zuständig ist.